

# **Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Passau über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen und den Hochschulzu- gang für besonders qualifizierte Berufstätige**

**Vom 8. Februar 2012**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 sowie Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG), § 27 Abs. 1 Sätze 3 und 6 sowie § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) und § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung der Universität Passau über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen und den Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige vom 3. August 2009 (vABIUP S. 337) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel wird das Zitat „§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 7 Halbsatz 3“ durch das Zitat „§ 27 Abs. 1 Sätze 2 und 5“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift „§ 6 Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen“ die Überschrift „§ 6a Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern“ eingefügt.
3. In § 1 Satz 2 werden die Zitate „§ 31 c QualV, Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Satz 7 BayHZG“ durch die Zitate „§ 32 QualV, Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Satz 8 BayHZG“ ersetzt.
4. In § 3 Satz 1 werden nach dem Passus „European Studies (B.A.)“ ein Komma und der Passus „European Studies Major (B.A.)“ eingefügt sowie die Wörter „das vertiefte Studium des Unterrichtsfaches Sport“ durch die Wörter „das Studium des Unterrichtsfa-

ches Sport in den Lehrämtern an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an Gymnasien“ ersetzt.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5  
Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren**

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen (Erste Lehramtsprüfung), Business Administration and Economics (B.Sc.) und Wirtschaftsinformatik – Business Computing (B.Sc.) erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; Gleiches gilt für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Studium des Unterrichtsfaches Sport in den Lehrämtern an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an Gymnasien (Erste Lehramtsprüfung) für 40 % der in dieser Quote jeweils verfügbaren Studienplätze.“

(2) <sup>1</sup>Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengängen Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies (B.A.), European Studies (B.A.), European Studies Major (B.A.), Medien und Kommunikation (B.A.) und Governance and Public Policy – Staatswissenschaften (B.A.) wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als weiteres Auswahlkriterium eine mindestens einjährige Berufsausbildung und/oder Vollzeitberufstätigkeit (Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayHZG) zu Grunde gelegt. <sup>2</sup>Wird eine mindestens einjährige Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit durch beglaubigte Kopie nachgewiesen, so führt dies zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,2. <sup>3</sup>Eine mehrfache Verbesserung der Durchschnittsnote nach Satz 2 ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Studium des Unterrichtsfaches Sport in den Lehrämtern an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an Gymnasien (Erste Lehramtsprüfung) werden für 60 % der in dieser Quote jeweils verfügbaren Studienplätze neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als weiteres Auswahlkriterium die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Sportkursen der letzten vier Schulhalbjahre sowie der Sport-Abiturprüfung zu Grunde gelegt (Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayHZG). <sup>5</sup>Wird je Sportkurs oder in der Sport-Abiturprüfung die Einzelnote „sehr gut“ oder eine vergleichbare Note nachgewiesen, so führt dies jeweils zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,1, wobei insgesamt höchstens eine Verbesserung um 0,2 möglich ist. <sup>6</sup>Die Studienbewerber und Stu-

dienbewerberinnen nach den Sätzen 2 und 4 nehmen mit der verbesserten Durchschnittsnote am Auswahlverfahren teil.“

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a**

**Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern**

<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören, werden im Rahmen der Profilquote von 1% (mindestens ein Studienplatz) gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG zugelassen. <sup>2</sup>Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. <sup>3</sup>Ist nicht bei allen Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der Quote eine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ermittelbar, entscheidet das Los.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „ohne sonstige Studienberechtigung“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 wird das Zitat „Art. 45 Abs. 2 Satz 1“ durch das Zitat „Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG“ ersetzt.

8. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die Studentenkanzlei“ durch die Wörter „das Studierendensekretariat“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „Die Studentenkanzlei“ durch die Wörter „Das Studierendensekretariat“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Studentenkanzlei“ durch die Wörter „dem Studierendensekretariat“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 1. Februar 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 6. Februar 2012, Az.: III/2.I-09.1005/2012.

Passau, den 8. Februar 2012

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 8. Februar 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Februar 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 8. Februar 2012.